

Ist die Gemeindekammer noch notwendig?

Von Bürgermeister L. R. Dr. Kretschmar, Dresden

Die Beschlüsse von besonders weittragender Bedeutung, die schon bisher, besonders aber in neuester Zeit, von der Gemeindekammer gefasst worden sind, haben dieses zur Wahrung der Selbstverwaltung der Gemeinden bestimmte Verwaltungsorgan in den Mittelpunkt allgemeiner Betrachtungen gerückt. Die Gemeindekammer ist eine „Errungenschaft der neuen Zeit“. Um so näher liegt die Prüfung der Frage, ob und inwieweit sie sich bewährt hat. Wer diese Frage prüfen will, muß sich jedoch, um zu einem richtigen Ergebnis zu gelangen, in die Zeit zurückversetzen, in welcher sie geschaffen wurde.

Die Gemeindekammer wurde durch die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1920 ins Leben gerufen. Deren Entstehung fiel in die schlimmste Zeit sächsischer Gesetzgebung und Verwaltung, in die Herrschaft der Zeigner-Regierung.

Die Schaffung der Gemeindekammer war in dem von der Regierung ausgearbeiteten Entwurf der Gemeindeordnung, von dessen Ausarbeitung der Präsident des Oberverwaltungsamtes, Dr. Streit, der damals Ministerialdirektor im Ministerium des Innern war, sich hervorragend verdient gemacht hat, nicht enthalten. Sie wurde von dem Sonderausschuss beschlossen und in die Gemeindeordnung aufgenommen, in dem dieser Entwurf zur Vorberatung gelangte.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß jener Beschluß, inwieweit er der Beförderung in die Wahrung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden einbrang, in der damaligen Zeit des Umsturzes seine Berechtigung fand. Das vermag aber nichts daran zu ändern, daß unter dem Einflusse dieses Beschlusses mit der Gemeindekammer in Sachsen eine anderwärts nirgends vorhandene Einrichtung ins Leben gerufen worden ist, gegen deren dauernden Fortbestand sich doch erhebliche Bedenken ergeben. Von deren Geltendmachung kann ich mich nicht dadurch abhalten lassen, daß ich selbst fast 10 Jahre hindurch in der Gemeindeverwaltung mitbetätigt habe. Ich glaube durch diese Betätigung gegen den Einwand ungenügenden Interesses für die Selbstverwaltung der Gemeinden so geschützt zu sein, daß ich mich nicht gegen ihn zu verwehren brauche.

Die Zusammensetzung der Gemeindekammer ist in § 8 der Gemeindeordnung in folgender Weise geregelt. Sie besteht aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsitzenden und zehn Beisitzern, die vom Landtage aus dem Kreise der Gemeinderäte und Gemeindeverordneten gewählt werden. Zur Zeit gehören ihr demzufolge außer dem Vorsitzenden an: zwei Oberbürgermeister, ein Bürgermeister, zwei Stadträte und fünf Stadt- bzw. Gemeindeverordnete großer, mittlerer und kleinerer sächsischer Gemeinden verschiedener Landesteile.

Die Bestimmung im § 8 der Gemeindeordnung erhielt bei deren Aenderung im Jahre 1925 eine wesentliche Ergänzung. Hiermit wurde die bis dahin strittige Frage der Endgültigkeit der Entscheidung der Gemeindekammer in dem Sinne gelöst, daß sie den Beteiligten gegenüber endgültig ist. An seiner Ausschaltung ändert sich dadurch nichts Wesentliches, daß bei jener Gelegenheit dem Vorsitzenden der Gemeindekammer das Recht eingeräumt wurde, die von dem Beschluß der Gemeindekammer betroffene Angelegenheit dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen, denn diese Bestimmung hat nur den Zweck, die Endgültigkeit der Entscheidung der Gemeindekammer nicht auch dem Staate gegenüber eintreten zu lassen. Die Souveränität der Gemeindekammer, die sie hierdurch für ihre Entscheidungen erlangte, bedingte die Ausschaltung des Oberverwaltungsgerichtes in so weitgehendem Maße, daß die Bedeutung dieses obersten sächsischen Verwaltungsgerichtes nicht unwesentlichen Abbruch erlitt.

Die Zuständigkeit der Gemeindekammer ist in ihrer Uebersichtlichkeit dadurch sehr erschwert, daß ihre Regelung in viele einzelne Paragraphen der Gemeindeordnung verstreut ist. Den weitesten Raum und den wichtigsten Teil ihrer Betätigung nimmt ihre Zuständigkeit ein, die sich auf die Entscheidung von Streitfällen erstreckt.

Die Entscheidung der Gemeindekammer kann angerufen werden bei der dem Kreis- oder Bezirksausschuss obliegenden Genehmigung von Ortsangelegenheiten gegen deren Erteilung vom Ministerium des Innern und gegen deren Ablehnung von der Gemeinde. (§ 7.) Dasselbe gilt für die Aufstellung von Satzungen für die Bezirksverbände (§ 151) und die Zweckverbände (§ 162). Im letzteren Falle hat die Gemeindekammer vor ihrer Entscheidung die beteiligten Kreisausschüsse zu hören, und wenn sie die Genehmigung verweigert hat, auf Anrufen eines beteiligten Selbstverwaltungskörpers ihre Entscheidung nachzuprüfen und nochmals zu entscheiden.

Die Entscheidung der Gemeindekammer kann weiterhin angerufen werden bei Meinungsverschiedenheiten zwischen

Gemeinderat (Stadtrat) und Gemeindeverordneten (Stadtverordneten) über aufzustellende Ortsgesetze oder Haushaltungspläne nach ergebnislosem Verlauf des vorgeschriebenen Einigungsverfahrens von beiden beteiligten Körperschaften (§ 84 Abs. 2), sowie ferner, wenn eine Bürgermeistereiwahl seitens der hierfür zuständigen Behörde beantragt wird, gegen deren Beantragung durch den Gemeinderat und die Gemeindeverordneten (Stadtverordneten), und wenn ihre Beantragung unterbleibt, obwohl ein Beantragungsgrund vorliegt, gegen die Wahl seitens des Ministeriums des Innern (§ 77).

Schließlich kann die Entscheidung der Gemeindekammer noch angerufen werden, wenn Beschlüsse der Gemeindeverordneten (Stadtverordneten) dem Gemeinderat (Stadtrat) zur Befürchtung schwerer Nachteils für die Gemeinde Anlaß geben, durch den Gemeinderat (Stadtrat) (§ 88), gegen die Entscheidung der Kreis- oder Bezirksausschüsse über Einsprüche von Gemeinden gegen Verweise oder Geldstrafen, die einem Bürgermeister, seinem Stellvertreter während der Vertretungszeit oder dem Gemeindevorsteher auferlegt wurden (§ 102), bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Voraussetzungen des zwanagsweiligen Ausschließens oder der vorläufigen Dienstenthebung eines Gemeinderatsmitgliedes (Ratsmitgliedes) vorliegen (§ 107), bei Streitigkeiten über den Uebertritt von Beamten eines eingemeindeten Gebietes in den Dienst der Gemeinde, mit der es vereinigt wurde (§ 136), gegen die Veräußerung des Austritts der Gemeinde aus einem Zweckverbande eines Zweckverbandes und seiner Auflösung (§ 166 Abs. 1) und gegen die Erteilung einer Anweisung an einen Selbstverwaltungskörper oder gegen die Zurückweisung einer gegen einen Selbstverwaltungskörper gerichteten Beschwerde (§ 172).

Die Gemeindekammer hat hiernach insbesondere wenn man berücksichtigt, daß sie außerdem in acht im Gesetz bezeichneten Fällen zu hören ist und auch noch in zwei weiteren Richtungen (§§ 176, 185) tätig zu werden hat, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, ein weites Betätigungsbereich. Man vermag es in seiner ganzen Tragweite erst durch die übersichtliche Zusammenfassung aller die Gemeindekammer betreffenden Vorschriften der Gemeindeordnung zu erkennen. Diese Vorschriften räumen ihr eine Machtvolle ein, die in ihrer Vielseitigkeit nicht immer in dem richtigen Verhältnis der Zusammensetzung der Gemeindekammer zu denjenigen Organen der Gemeinde- und Staatsverwaltung stehen dürfte, gegen die sich ihre Betätigung richtet.

Es wäre jedoch ungerath, wollte man nicht anerkennen, daß die Gemeindekammer, die von Anbeginn an bis zu dessen Ableben unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Dr. Schulze stand, seitdem aber unter dem Vorsitz seines Stellvertreters, des Ministerialrats Dr. Kretschmar, sich befindet, bisher demüthig gewesen ist, die ihr gestellte schwierige Aufgabe nach besten Kräften zu erfüllen. Sie hat viele, mühsame und verantwortungsvolle

Arbeit geleistet, wie schon die zwei Bände umfassende Sammlung ihrer Entscheidungen beweist. Freilich haben diese Entscheidungen trotz ihrer An und für sich wohl unanfechtbaren sachlichen Richtigkeit in ihrer Auswirkung doch nicht selten den Widerstand des natürlichen Rechtsgeföhls gefunden.

Wenn hier die Frage der Beibehaltung der Gemeindekammer zur Erörterung gestellt wird, richtet sich das also nicht gegen ihre Betätigung, sondern dagegen, daß mit ihr ein in anderen Ländern nicht vorhandenes Gemeindeverwaltungsorgan geschaffen wurde, das mit der organischen Eingliederung der Gemeinden in den inneren Aufbau der Staatsbehörden in vielen Beziehungen nicht vereinbar ist und zu einer Ueberspannung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden führt, die in ihrem dauernden Fortbestande nicht nur für das Staatsleben, sondern auch für die Gemeinden selbst in sehr bedenklicher Weise sich auswirken kann.

Es bedarf zum Nachweise hierfür im einzelnen keines näheren Eingehens darauf, welche Gegenständlichkeiten innerhalb einer Gemeinde zwischen dem Gemeinderat (Stadtrat) und den Gemeindeverordneten (Stadtverordneten) und welche Zuständigkeitsverschiebungen und Verwicklungen zwischen der Gemeinde und ihr bei- oder übergeordneten Verwaltungsorganen: einem Bezirks- oder Zweckverbande, der Amts- oder Kreishauptmannschaft, dem Bezirks- oder Kreisausschusse, dem Ministerium des Innern und dem über ihnen allen stehenden Oberverwaltungsgerichte aus der Betätigung der Gemeindekammer erwachsen können, insbesondere dann, wenn ein Mitglied eines Gemeindeverwaltungsorgans (Gemeinderat oder Gemeindeverordnete, Stadtrat oder Stadtverordnete) gleichzeitig Beisitzer der Gemeindekammer und Mitglied eines Bezirks- oder Kreisausschusses ist.

Die sächsischen Gemeinden haben auf Grund des Selbstverwaltungsrechtes, das ihnen bereits durch die Städteordnung vom 2. Februar 1832 und die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 eingeräumt und durch die Städteordnungen vom 24. April 1873 sowie durch die später schon mehrfach der weiteren Entwicklung der Verhältnisse angepaßte Landgemeindeordnung vom gleichen Tage in noch viel weitergehendem Maße gewährleistet wurde, — ohne daß ihnen eine Gemeindekammer zur Seite stand —, eine so geordnete Entwicklung genommen, daß sich hierdurch unwillkürlich die Frage aufdrängt, ob die weitere Beibehaltung der Gemeindekammer, zumal in ihrem jetzigen Aufbau, sich tatsächlich rechtfertigen läßt. Wöchten beizugehen die Gemeinden, die Staatsregierung und der Landtag die Erörterung dieser Frage sich so angelegen sein lassen, wie es ihr im Interesse des Staates und der Gemeinden gebührt.

Ueberschwemmung in London

London, 15. Dez. In der Zeit des stärksten Straßenverkehrs ereignete sich am Montag in der Nähe der Untergrundstation Tottenham Court Road ein Wasserschub, der große Verkehrsstörungen verursachte. Die Straßen in der Umgebung der Bruchstelle wurden in kurzer Zeit überflutet. Das Wasser, das etwa 50 Zentimeter hoch stand, drang mit großer Gewalt in die benachbarten Untergrundbahnstationen ein, die bald darauf geschlossen werden mußten. Auf zwei Hauptlinien der Untergrundbahn wurde der Verkehr völlig stillgelegt. Die Fahrgäste mußten, soweit sie die Untergrundbahnzüge verlassen konnten, zu Fuß durch die Tunnel marschieren, um die Ausgänge zu gewinnen. Dreißig Omnibuslinien mußten umgeleitet werden, wodurch in den engen Seitenstraßen ein heilloser Verkehrswirrwarr entstand. Die Hauptstraßen in einem Umkreise von 2 Kilometer um die Bruchstelle mußten schließlich für jeden Verkehr gesperrt werden. Zahlreiche Feuerwehrzüge und Arbeiterkolonnen wurden eingesetzt, um das Wasser abzuleiten. Die Verkehrsstörung dauerte mehrere Stunden.

Ein Oberpräsidentenposten für Jörgiebel?

Hamburg, 15. Dez. Die „Hamburger Nachrichten“ melden: Wie bestimmt verlautet, steht die Abberufung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein, Kurbis, in nächster Zeit bevor. Der Oberpräsident, der seit 1919 seinen Posten bekleidet, ist zwar erst 57 Jahre alt. Man scheint aber an zuständiger Stelle seine Pensionierung zu erwägen. Als Nachfolger wird Jörgiebel genannt, der frühere Berliner Polizeipräsident.

Autounfall des Grafen Luckner

Waukegan (Illinois), 15. Dez. Graf Luckner wurde bei einem Autounfall ernstlich verletzt. Er hat das Schlüsselbein sowie mehrere Rippen gebrochen und befindet sich im hiesigen Krankenhaus, wo er wahrscheinlich mehrere Wochen an das Bett gefesselt sein wird.

Zentrumsprotest gegen die „Gottlosen“

Berlin, 15. Dez. Der Vorsitzende der Zentrumsfraktion des Preussischen Landtages hat ein Schreiben an den Ministerpräsidenten Dr. Braun gerichtet, worin er namens seiner Fraktion sich gegen die Verlegung der „Internationalen der Gottlosen“ von Moskau nach Berlin wendet. Der Ministerpräsident wird gebeten, eine Niederlassung dieser Körperschaft in Berlin, der die Zentrumsfraktion des Preussischen Landtages mit allen Mitteln entgegenarbeiten will, unter keinen Umständen zuzulassen.

Ambau der Sowjetverwaltung

Moskau, 15. Dez. Wie aus bestunterrichteter Moskauer Quelle verlautet, hat das Präsidium des Hauptvolkskommissariates der Sowjetunion beschlossen, sämtliche Innenkommissariate der Sowjetrussischen Republik aufzulösen. Ob die Auflösung der Innenkommissariate wegen der gespannten Lage erfolgt, oder um die Zentralleitung in Moskau zu konzentrieren, ist im Augenblick noch nicht festzustellen.

Praktisch denken - KAFFEE HAG schenken



Festtagsdose RM 2.50 Vakuumdose RM 1.90

Ein Dresdner Orgelmeister

Professor Hans Fährmann siebzig Jahre alt

Wiederum kann Dresden einen seiner namhaftesten Musiker feiern. Am 17. Dezember wird der Orgelmeister Hans Fährmann siebzig Jahre alt. Sein Leben und Wirken hat in



erster Linie der Kirchenmusik gewidmet, und so wird sinnvollerweise heute, am Vorabend seines Ehrentages, ein großes Konzert in der Kreuzkirche einen Ueberblick über sein Schaffen geben.

Hans Fährmann wurde am 17. Dezember 1860 zu Weicha bei Kommaß als Sohn des dortigen Kirchschullehrers geboren. Ursprünglich zum Lehrer bestimmt, besuchte er das Lehrerseminar zu Dresden-Friedrichstadt. Nach einer kurzen

Stillschreiberzeit in Dresden widmete er sich aber ganz der Musik, indem er am Dresdner Konservatorium Orgel bei Carl August Fischer, Klavier bei Hermann Scholz und Komposition bei Louis Nicolds studierte. Einige Zeit war er vikariatsweise als Musiklehrer am Seminar in Annaberg tätig, dann folgte er dem freien Künstlerdrange, um ganz und gar seiner geliebten Orgel und deren Kunst zu leben. Ueber ein Vierteljahrhundert lang, 1890 bis 1926, wirkte Fährmann als Kantor und Organist an der Johanniskirche zu Dresden, seit 1892 auch als Orgellehrer am Dresdner Konservatorium, wo er heute noch eine segensreiche Tätigkeit entfaltet. Im Verlauf seines Wirkens wurde er durch Verleihung der Titel Kgl. Musikdirektor und Kgl. Professor der Musik ausgezeichnet. Als virtuoser Meister der Orgel veranstaltete er von 1892 bis 1900 in der Johanniskirche öffentliche Konzerte und gab dabei einen Ueberblick über die gesamte Orgelliteratur Deutschlands und des Auslandes mit besonderer Betonung der Werke Sebastian Bachs.

Auch als Komponist hat Fährmann seine ureigenste Bedeutung auf dem Gebiete der Orgelmusik. Man hat Fährmann wohl den Richard Strauß der Orgel genannt, nicht um Unrecht; denn was unsern unkreitig größten lebenden Instrumentalkomponisten das Orchester ist, das ist Fährmann die Königin der Instrumente. In seinen Orgelwerken lebt er sich restlos aus, auch mit seiner Kompositionstechnik und seiner eminenten kontrapunktischen Kunst. Andererseits berührt sich Fährmann auch mit Max Reger, denn die härtesten Wurzeln seiner kompositorischen Kraft hatten in dem Boden der Klassiker. Sein heiliger Ernst um die Sache und die Tiefe seiner Kunst bewahren ihn, den mühseligen Produzierenden, auch davor, ein kritischer Bielschreiber zu werden, trotzdem die Anzahl seiner Schöpfungen weit in die achtzig reicht. Erst im vorigen Jahr wurde ein seiner letzten größeren Werke, opus 81, „Deimkehr“, für vier- und mehrstimmigen Chor mit Orgel und Orchester in der Meißner Johanniskirche aufgeführt. Von seinen Werken außer der Orgelmusik seien angeführt: eine Sinfonie, ein sinfonisches Konzert für Orgel und Orchester, ein Streichquartett, zwei Klaviertrios, Klavierstücke, Chöre, geistliche und weltliche Lieder und ein Helten-Requiem für Chor, Soli, Orchester und Orgel.

In voller körperlicher und geistiger Frische feiert Hans Fährmann, der in seiner Freizeit ein bewundernswürdiger Bergsteiger und sinnvoller Naturfreund ist, in seiner Villa in Wadwig seinen Ehrentag, beglückwünscht von Kollegen, Schülern und Freunden, die ihm alle das Beste wünschen für den Abend eines Lebens, das köstlich, weil voll Arbeit war.

W. K.

Kunst und Wissenschaft

Männer des Geistes und der Tat in Sachsen

Unter dem Titel „Sächsische Lebensbilder“ hat die Sächsische Kommission für Geschichte im Verlage von Wolfgang Koss in Dresden einen vornehm ausgestatteten, mit 32 Bildnissen geschmückten, 446 Seiten umfassenden Band erscheinen lassen, der von allen für die Kultur und die Geschichte unserer engeren Heimat interessierten Kreise hochwillkommen geheißen werden wird. Das Werk, das als Anfang weiterer Veröffentlichungen gleicher Art gedacht ist, bringt die Lebensbeschreibungen einer stattlichen Reihe von Persönlichkeiten, die im 19. Jahrhundert auf irgendeinem Gebiete des geistigen, künstlerischen und werktätigen Lebens in Sachsen von Bedeutung gewesen sind. Die einzelnen Würdigungen sind von Mitarbeitern verfaßt, die sachlich und sachlich den betreffenden Männern irgendwie nahegestanden haben. Für Deutschland liegt in der von der Akademie der Wissenschaften in München herausgegebenen „Allgemeinen deutschen Biographie“ eine vorbildliche Publikation dieser Art vor. Aber da bei einem solchen umfassenden Werke die einzelnen Landesteile, wie natürlich, nicht genügend berücksichtigt werden können, so wird man den Herausgebern dieser sächsischen Lebensbilder, als welche A. Arabant, Rudolf Köhlsche, W. Lippert und W. Stieda zeichnen, gewiß recht geben, wenn sie sich die Aufgabe gestellt haben, Persönlichkeiten, die speziell in Sachsen führend gewesen sind, auf die gleiche Art biographisch für die Nachwelt festzuhalten. Diese Lebensbilder sollen, wie schon erwähnt, Männer und Frauen aller Lebensstellungen behandeln: Persönlichkeiten im Dienste des Staates und der Gemeinden, der Kirche und Schulen, Schriftsteller, Gelehrte und Künstler, Ärzte, Soldaten, Land- und Volkswirte, Handwerker, Industrielle, Kaufleute, Erfinder, Techniker u. a. m. Auch sollen nicht nur gebürtige Sachsen berücksichtigt werden, sondern auch Männer, die in Sachsen tätig gewesen sind und über die Landesgrenzen hinaus gewisse geschichtliche Bedeutung erlangt haben. Von den 43 Namen, die das Inhaltsverzeichnis aufweist, seien in bunter Reihe nur genannt Georg Andrä, der bekannte Landwirt, Julius Wähner, der Begründer der berühmten Pianofabrik, Felicitas, der Dresdner Geißliche, Otto Georgi, der einflussreiche Oberbürgermeister, Professor Wiegand, der Theologe, der noch in hohem Alter Kriegsdienste nahm und auf dem Schlachtfelde geblieben ist, Richard Hartmann, der Chemiker Maschinenindustrielle, Ernst Reil, der Begründer der